

Folgende Gesamtfassung enthält:

Ursprüngliche Fassung vom 15.05.1995	In Kraft seit 26.05.1995
Ursprüngliche Fassung vom 06.11.1995	In Kraft seit 01.01.1996
Neufassung vom 06.05.2014	In Kraft seit 01.07.2014

# Gebührenordnung für öffentliche Einrichtungen und Gegenstände der Gemeinde Messel

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Messel hat in ihrer Sitzung am 02.12.2024 diese **Gebührenordnung für öffentliche Einrichtungen und Gegenstände der Gemeinde Messel** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90), §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247).

## I. Allgemeines

### § 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Gebührenordnung bezieht sich auf die in § 3 Abs. 2 Nr. a) bis h) der Benutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen und Gegenstände der Gemeinde Messel aufgelisteten Einrichtungen und Gegenstände im Eigentum der Gemeinde Messel sowie die in § 4 Abs. 1 und 2 der Benutzungsordnung genannten Personengruppen.
- (2) Für den im Rahmen der Vereinsförderung abgedeckten Übungsbetrieb der ortssässigen Vereine gem. der in der Anlage 1 beigefügten und laufend zu aktualisierenden Vereinsliste, sind keine Gebühren gem. §§ 3 bis 7 zu entrichten. Die §§ 8 bis 11 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Zur Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Messel, entfällt für die Nutzung der in §§ 3 bis 7 aufgeführten Einrichtungen einmal jährlich die entsprechend genannte Gebühr. Die §§ 8 bis 11 bleiben hiervon unberührt.

## **II. Benutzungsgebühren**

### **§ 3 Georg-Heberer-Haus**

Die Gebühren pro Benutzungsstunde sind:

	Personengruppen gem. § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung	Personengruppen gem. § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung
a) Saal inkl. Bühne	20,00 Euro	60,00 Euro
b) Empore	10,00 Euro	15,00 Euro
c) nur Foyer	7,00 Euro	10,00 Euro
d) Theke / Küche inkl. je 1 Kühlschrank	je Nutzung pauschal 50,00 Euro	

### **§ 4 Sporthalle am Trinkborn**

Die Gebühren pro Benutzungsstunde sind:

	Personengruppen gem. § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung	Personengruppen gem. § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung
a) 3/3 Halle inkl. Umkleiden und Duschen	15,00 Euro	70,00 Euro
b) Empore inkl. Theke	4,00 Euro	8,00 Euro
c) Nebenraum inkl. Küche	3,00 Euro	6,00 Euro
d) je anderer Nebenraum	2,00 Euro	4,00 Euro

### **§ 5 Haus der Vereine**

Die Gebühren pro Benutzungsstunde sind:

	Personengruppen gem. § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung	Personengruppen gem. § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung
a) großer Raum EG	3,00 Euro	10,00 Euro
b) kleiner Raum EG	2,00 Euro	8,00 Euro
c) großer Raum OG	2,00 Euro	9,00 Euro
d) kleiner Raum OG	1,00 Euro	8,00 Euro
e) Küche	je Nutzung pauschal 15 €	

## **§ 6 Heimkehrerplatz**

Die Gebühren pro Benutzungstag sind:

	Personengruppen gem. § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung	Personengruppen gem. § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung
a) Gebäude inkl. Außenbereich	250,00 Euro	300,00 Euro
b) nur Außenbereich (inkl. Toiletten)	150,00 Euro	200,00 Euro

## **§ 7 UG Rathaus**

Die Gebühren pro Benutzungsstunde sind:

	Personengruppen gem. § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung	Personengruppen gem. § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung
a) großer Raum UG	5,00 Euro	9,00 Euro

## **§ 8 Geschirrmobil**

Die Gebühren pro Benutzungstag sind:

	Personengruppen gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Benutzungsordnung
a) Geschirrmobil	60,00 Euro
b) nur Geschirr	40,00 Euro

## **§ 9 Festzelt und Ausstattung**

Die Gebühren pro Benutzungstag sind:

	Personengruppen gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Benutzungsordnung
a) Festzelt (max. 75 m <sup>2</sup> )	150,00 Euro
b) Mobile Bühne (max. 40 m <sup>2</sup> )	300,00 Euro
c) Je Kühlschrank	10,00 Euro
d) Je Bierzeltgarnitur	8,00 Euro
e) Je Stehtisch	5,00 Euro
f) Je Kaffeemaschine	5,00 Euro

Für den Auf- und Abbau zu Nr. a) und b) gilt § 11 Abs. 1 dieser Gebührenordnung.

## **§ 10 Kegelbahn**

Die Gebühren betragen pro angefangene Stunde der Benutzung und Kegelbahn 12 Euro zzgl. der aktuellen nicht ermäßigten Umsatzsteuer.

## **§ 11 Zusätzliche Leistungen**

Zusätzlich zu den Gebühren gem. §§ 3 bis 10 dieser Gebührenordnung sind noch folgende Kosten vom jeweiligen Nutzer zu übernehmen:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für den Einsatz je Gemeindemitarbeiter pro angefangene Stunde für das Ein- und Ausräumen sowie den Auf- und Abbau | 40,00 Euro |
| b) Bearbeitungsgebühr bei Absage der Veranstaltung seitens des Nutzers   | 50,00 Euro |
| c) Für jeden Tag der Nutzung für Auf- oder Abbau   | 50,00 Euro |

## **§ 12 Kaution**

- (1) Nach Abschluss eines Benutzungsvertrages ist unverzüglich eine Kaution an die Gemeinde Messel zu entrichten. Der Einzahlungsnachweis ist bis spätestens einen Verwaltungsarbeitstag vor Beginn der Nutzung unaufgefordert und persönlich bei der zuständigen Verwaltungsstelle anzugeben. Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Einzahlung der Kaution wird die Nutzung verweigert.
- (2) Für die Nutzung der Einrichtungen sind folgende Kautionsen je Nutzung zu entrichten:

a) Georg-Heberer-Haus	1.000,00 Euro
b) Sporthalle am Trinkborn	1.000,00 Euro
c) Heimkehrerplatz	350,00 Euro
d) Haus der Vereine	250,00 Euro
e) Geschirrmobil	250,00 Euro
f) Festzelt	250,00 Euro
g) Mobile Bühne	250,00 Euro
h) Bierzeltgarnituren	100,00 Euro
i) Stehtische	100,00 Euro
- (3) Verstößt der Nutzer gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung und/oder verursacht er Schäden an der jeweils genutzten Einrichtung, kann die Kaution ganz oder teilweise einbehalten werden.
- (4) Für den im Rahmen der Vereinsförderung abgedeckten Übungsbetrieb der ortsansässigen Vereine in allen Einrichtungen ist keine Kaution zu entrichten.

### **§ 13 Verbrauchskosten**

- (1) Zusätzlich zu den Gebühren gem. §§ 3 bis 11 dieser Gebührenordnung sind noch folgende Verbrauchskostenpauschalen für die Entnahme von Energien (Strom, Wasser, Gas) je Benutzungstag vom jeweiligen Nutzer zu übernehmen:

a)	Georg-Heberer-Haus	70,00 Euro
b)	Heimkehrerplatz	50,00 Euro
c)	Haus der Vereine	30,00 Euro

- (2) Bei stundenweiser Nutzung reduzieren sich die Verbrauchskosten entsprechend linear.

## **III. Sonstiges**

### **§ 14 Deckelung**

- (1) Für Nutzungen, die nicht im Rahmen der Vereinsförderung abgedeckten Übungsbetrieb ausgeführt werden, beträgt die Mindestmietdauer der in §§ 3 bis 5 aufgeführten Einrichtungen drei Stunden.
- (2) Einzelnutzungen mit einer Nutzungszeit von mehr als sechs Stunden gelten als Tagesnutzung. Die Abrechnung der Gebührensätze über sechs Stunden hinaus, erfolgt zum Höchstkostensatz von sieben Stunden.
- (3) Gem. § 2 Abs. 2 entfällt für die in Anlage 1 aufgeführten ortsansässigen Vereine für die Nutzung der in §§ 3 bis 7 aufgeführten Einrichtungen einmal jährlich die entsprechend genannte Gebühr, sofern die Nutzung nicht kommerziellen Ursprungs ist.

### **§ 15 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühren, ausgenommen Veranstaltungen, werden quartalsweise in Rechnung gestellt. Alle anderen Gebühren werden nach der jeweiligen Nutzung in Rechnung gestellt.

### **§ 16 Betreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Messel vom 06.05.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Messel, den 03.12.2024

*R. Buhrmester*

Dr.-Ing. Buhrmester  
Bürgermeister



## **Anlage 1 zur Gebührenordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Messel**

### **Liste der Vereine und gemeindeeigenen Einrichtungen gem § 2 Abs. 2**

1. Messeler Dart-Club "Treble Twenty"  
1. Messeler Motorradclub  
1. Messeler Tanzsportclub & Karnevalverein Narhalla 1946 e.V.  
Angelsportverein Messel  
Boule-Club  
Bulldogs  
CDU Gemeindeverband Messel  
Chorgemeinschaft "Treue" 1907 e.V. Messel  
Die Grünen Messel  
DRK Ortsverband Messel  
Eintrachtfreunde Messel  
Ev. Kirchengemeinde Messel  
Familienzentrum am Kohlweg  
FDP Ortsverband Messel  
Förderverein Asyl Messel  
Förderverein Kita "Am Kohlweg"  
Förderverein Ludwig-Glock-Schule e.V.  
Förderverein zur Erhaltung der St. Antonius Kapelle Grube Messel e.V.  
Frauenverein Messel  
Freiwillige Feuerwehr Messel e.V.  
Geflügelzuchtverein Messel  
Gesangverein "Glück auf" 1949 Grube Messel e.V.  
Gewerbeverein Messel e.V.  
GV "Sängerbund Eintracht" 1844 Messel  
IDA Messel Motor Klassik  
IG Bürgergarten  
IG Messler Kerb e.V.  
IG Weiberfastnacht Messel  
Jesus Gemeinschaft  
Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius-Messel  
Kita "Fossilchen"  
Messler Jungs 2001 e.V.  
Messeler Kerbborsch e.V.  
Messeler Tennis Club e.V.  
Museumsverein Messel e.V.  
Musikverein Harmonie Messel e.V.  
Obst und Gartenbauverein Messel e.V.  
Pepperroses e.V.  
Schützenclub "Wildpark" 1913 e.V.  
SocialArts e.V.  
SPD Ortsverein Messel  
TSG 1877 Messel  
TTC Messel 1955 e.V.  
VdK Sozialverband Messel  
Vogelschutz- und Zuchtverein  
Welterbestätte Grube Messel gGmbH